

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. November 2022.

Vorstand:
Reinhard Klein, Vorsitzender
Mike Kammann
Peter Magel
Kristin Seyboth

Sie beziehen sich darin auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022, mit dem das von einer anderen Bausparkasse erhobene jährliche Entgelt in der Sparphase eines Bausparvertrags für unzulässig erklärt wurde.

Das Urteil hat unseres Erachtens keine Auswirkungen auf die in unseren Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) enthaltene Regelung zum Jahresentgelt. Diese unterscheidet sich in den für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Punkten von dem genannten Entgelt.

Aufsichtsrat:
Dr. Cornelius Riese, Vorsitzender

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart
HRB 570105

USt-IdNr.: DE146782527

Wichtig ist dabei, dass jede ABB-Regelung individuell betrachtet und bewertet werden muss. Für die Zulässigkeit einer Entgelt-Klausel kommt es dabei entscheidend auf ihren Wortlaut und ihre inhaltliche Begründung an.

Eine eingehende Bewertung des vorgenannten Urteils ist uns erst dann möglich, wenn uns die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch nach Rückerstattung des von Ihnen gezahlten Jahresentgelt nicht nachkommen.

Freundliche Grüße
Ihre Schwäbisch Hall



Frank Schurr



Christian Weber

25620540T01 / 00001 / 00002



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Schwäbisch Hall
Auf diese Steine können Sie bauen

